

Mit welchem Einkommen erhalte ich eine preisgünstige geförderte Wohnung?

Auch unsere Genossenschaft bietet in einem begrenzten Rahmen Wohnungen im Rahmen des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg an.

Im diesem Förderprogramm erhalten Haushalte eine Förderung, die ein bestimmtes Einkommen nicht überschreiten. In den jährlichen Förderprogrammen zum Wohnungsbau werden Einkommensgrenzen festgelegt, die sich an der Entwicklung der durchschnittlichen Einkommen in Baden-Württemberg orientieren.

Möchten Sie vorab prüfen, ob Sie für das Förderprogramm Wohnungsbau BW einen Antrag stellen können, müssen Sie zunächst Ihr Haushaltseinkommen ermitteln und dann mit der für Sie relevanten Einkommensgrenze vergleichen.

Wie ermitteln Sie das Haushaltseinkommen?

Entscheidend ist das Gesamteinkommen eines Haushalts, also nicht nur das Einkommen des Eigentümers oder des Mieters.

Zu einem **Haushalt** können folgende Personen (gemäß § 4 Abs. 16 LWoFG) gehören:

- der (zukünftige) Eigentümer bzw. bei der Mietwohnraumförderung der zukünftige Mieter
- dessen Ehegatte/Lebenspartner Verwandte in gerader Linie (zum Beispiel Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel, Urenkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (zum Beispiel Geschwister)
- Verschwägerter in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern

Diese Personen zählen aber nur dann zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragsteller oder Mieter eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Als **Einkommen** eines Haushaltsangehörigen gilt dessen Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten (Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro oder tatsächlich nachgewiesene höhere Werbungskosten). Das Einkommen aller Haushaltsangehörigen wird dann zusammengezählt.

Eine geförderte Mietwohnung darf nur einem Mieter oder Wohnungssuchenden überlassen werden, der durch einen Wohnberechtigungsschein nachweist, dass er die Einkommensgrenze einhält und die Wohnung die für ihn angemessene Größe hat. Der Wohnberechtigungsschein wird von der Gemeinde ausgestellt, wenn die Voraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Einkommensgrenze, erfüllt sind.

In der folgenden Aufstellung können Sie sehen, wie hoch die Einkommensgrenzen für verschiedene Haushaltsgrößen sind.

Darstellung der Einkommensgrenzen (2020)

Haushaltsgröße

1-Personen-Haushalt

51.000 EUR p.a.

2-Personen-Haushalt

51.000 EUR p.a.

3-Personen-Haushalt

60.000 EUR p.a.

4-Personen-Haushalt

69.000 EUR p.a.

5-Personen-Haushalt

78.000 EUR p.a.

Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen

zuzüglich 9.000 EUR

Die Einkommensgrenze erhöht sich für jede **schwerbehinderte Person** um jeweils 2.900 Euro. Voraussetzung dafür ist, dass in dem Haushalt mindestens zwei Personen leben.

Wenn Sie Fragen zum Wohnungsangebot, dem Förderprogramm oder zur Antragstellung haben sprechen Sie uns an. Gerne vereinbaren wir auch einen Termin. Wir unterstützen Sie gerne.



Bauverein Breisgau eG
Zähringer Straße 48
79108 Freiburg im Breisgau

Telefon: +49 (0) 761 51044 0
Fax: +49 (0) 761 51044 90
Mail: info@bauverein-breisgau.de